

## Interpellation

gem. Art. 58 Kantonsratsgesetz

---

### **Der SSK den ursprünglichen Sinn geben**

Die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) wurde 1919 als Konferenz staatlicher Steuerbeamter gegründet. Sinn und Zweck war ursprünglich, den Informationsaustausch und die reibungslose Abwicklung des Kontakts unter den kantonalen Steuerverwaltungen sicherzustellen. Die Konferenz hat damit informellen Charakter. Sie verfügt über keine verfassungsmässige Grundlage und keineswegs über gesetzgeberische Kompetenzen.

In jüngster Vergangenheit hat sich die SSK zunehmend in heikle politische Bereiche eingemischt und ganz direkt versucht, zu legiferieren. Dass die SSK mit ihren Weisungen steuerrechtlich weitreichende Beschlüsse verursacht, obwohl sie keinen Auftrag und keine Legitimation zur Gesetzgebung hat, ist störend. Diese bedenkliche Eigendynamik muss unterbunden werden. Als problematisch erweisen sich u.a. die Kreisschreiben, die faktisch oft Verordnungs- bzw. Gesetzescharakter entwickelt haben.

Konkrete Beispiele sind der Neue Lohnausweis und die Berechnung der Vermögenssteuer auf Wertpapieren. Letzteres wurde von der Erstunterzeichnerin insbesondere auch in der GRPK kritisiert. Bei diesen Weichenstellungen wurde der Weg der Vernehmlassung (insbesondere bei betroffenen Verbänden) umgangen. So wurden weitreichende Entscheide am Parlament vorbei getroffen und mussten von der Politik faktisch übernommen werden. Dies alles steht in diametralem Widerspruch zu den Grundregeln unserer direkten Demokratie. Eine Oberaufsicht über die SSK soll mithelfen, diese bedenkliche Eigendynamik zu unterbinden.

Ich bitte den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist die Regierung bereit, Massnahmen in die Wege zu leiten, um die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) wieder auf die informelle Ebene zurückzuführen, wie dies bei deren Gründung anno 1919 auch beabsichtigt war?

2. Wirkt die Regierung bei der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) darauf hin, dass diese von der SSK fordert, ihre Wegleitungen und Kreisschreiben sowie wichtige Neuerungen rechtzeitig zu unterbreiten?
3. Ist die Regierung bereit, dem Kantonsrat oder mindestens der GRPK all jene Entscheide der SSK, die über einen Verordnungs- oder Gesetzescharakter verfügen, das heisst Entscheide, welche geeignet sind, die Praxis der Steuerverwaltung relevant zu ändern, zu unterbreiten?
4. Ist der Regierungsrat oder zumindest der kantonale Finanzdirektor bereit, bei Entscheidungen der SSK, die nicht solchen Charakter aufweisen, sich zur Umsetzung der Wegleitungen und Kreisschreiben der SSK in geeigneter Form öffentlich zu äussern?

Sachseln, 10. September 2009



Maya Büchi-Kaiser, FDP

